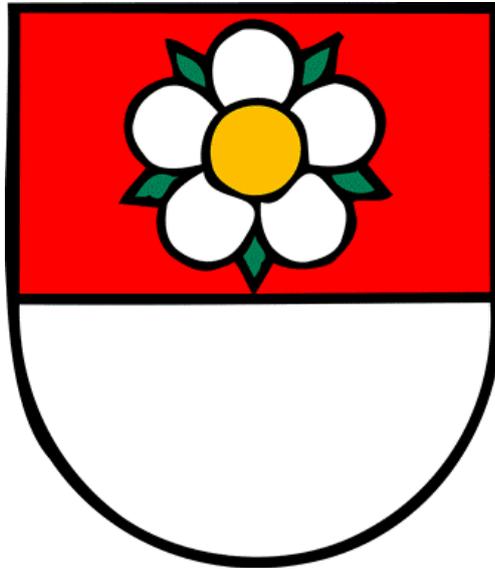


EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG



GEMEINDEORDNUNG

VOM

01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Organisation	3
Wahl der Behörden und Kommissionen	4
Finanzzuständigkeiten	5
Übergangsbestimmungen	5
Schlussbestimmungen	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Seltisberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹

Es bestehen folgende Behörden

- | | |
|---|--------------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b. Schulrat (Kindergarten und Primarschule) | 4 Mitglieder |
| c. Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| d. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 5 Mitglieder |
| e. Wahlbüro | 7 Mitglieder |

²

Es bestehen folgende Kommissionen

- | | |
|---|----------------|
| a. Bau- und Planungskommission | 5 Mitglieder |
| b. Natur- und Umweltkommission | 5 Mitglieder |
| <i>Wovon ein Mitglied durch den Bürgerrat delegiert wird.</i> | |
| c. Betriebskommission des Zweckverbandes Regional-
Feuerwehr Liestal | gemäss Vertrag |
| d. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal | gemäss Vertrag |
| e. Zivilschutzkommission | gemäss Vertrag |

Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane

¹

An der Urne werden gewählt

- a. Die Mitglieder des Gemeinderates
- b. Der/Die Gemeindepräsident/in

²

Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt

- a. 3 Mitglieder in den Schulrat (Kindergarten und Primarschule)
- b. 1 Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule
- c. 1 Mitglied in den Sekundarschulrat
- d. 4 Mitglieder in die Sozialhilfebehörde
- e. 5 Mitglieder die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- f. 7 Mitglieder in das Wahlbüro
- g. 5 Mitglieder in die Bau- und Planungskommission
- h. 3 Mitglieder in die Natur- und Umweltkommission

³

Durch den Gemeinderat, aus seiner Mitte, werden gewählt

- a. 1 Mitglied in den Schulrat (Kindergarten und Primarschule)
- b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat
- c. 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde
- d. 1 Mitglied in die Natur- und Umweltkommission
- e. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission
- f. 1 Mitglied als Delegierte/r der Regionalen Musikschule
- g. 1 Mitglied in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal
- h. 1 Mitglied in die Betriebskommission des Feuerwehrverbandes
Regionalfeuerwehr Liestal

⁴

Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständig beratende Spezialkommissionen, könnend durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für sämtliche Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich für den/die Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin.

Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

¹

Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²

Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- | | |
|--|--------------------|
| a. neue einmalige Ausgaben | bis CHF 150'000.00 |
| b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben | bis CHF 15'000.00 |
| c. neue Erschliessungswerke | bis CHF 250'000.00 |

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen

- | | |
|---|----------------|
| a. ungebunde einmalige Ausgaben | |
| Für die Einzelausgabe | CHF 25'000.00 |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF 100'000.00 |
| b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken | |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF 100'000.00 |

Übergangsbestimmungen

Für die Wahlorgane treten die Änderungen des Reglements auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 01. Januar 2016 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Von der Einwohnergemeindeversammlung am **17. September 2018** genehmigt.

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident

Die Verwalterin

B. Zollinger

K. Stein

Die Änderungen vom wurden vom Regierungsrat mit vom **XX.XXXXX 2018** genehmigt.